

Satzung - Fassung vom 01.07.2025

§1 - Name, Sitz

Der Name des Vereins ist „Horst-Eberhard-Richter-Institut für Psychoanalyse und Psychotherapie Gießen“.

Der Sitz des Vereins ist Gießen.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2 - Zweck und Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein betreibt Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Psychoanalyse. Er setzt sich zum Ziel, psychoanalytische Erfahrung in der Öffentlichkeit zu verbreiten, indem er informierend, beratend und unterstützend in den verschiedenen Institutionen Einfluss nimmt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar wissenschaftliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins:

- a) Aus-, Fort- bzw. Weiterbildung für Ärzte und Psychologen in psychoanalytischer und tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie;
 - b) Fort- bzw. Weiterbildung in analytisch orientierter Familientherapie;
 - c) Aus-, Fort- bzw. Weiterbildung in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie;
 - d) Veranstaltungen für Angehörige verschiedener Berufe zu einem besseren Verständnis und zur Fortbildung in der psychosozialen Arbeit
 - e) Fort- bzw. Weiterbildung in psychoanalytisch orientierter Kulturtheorie
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - 4) Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder
Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen im Dienste des Institutes. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands erhalten zudem eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§3 - Organe

Organe des Institutes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ausbildungsausschuss

§ 4 - Mitgliedschaft

- 4.1 Zur Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand erforderlich. Voraussetzung ist i.d.R. die Mitgliedschaft in der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung.
- 4.2 Assoziiertes Mitglied kann werden, wer
- 1) eine abgeschlossene psychoanalytische Ausbildung an einem anerkannten Ausbildungsinstitut absolviert hat, in seiner praktischen und/oder wissenschaftlichen Tätigkeit die Zwecke des Vereins nach §2 unterstützt und die Psychoanalyse im Sinne der DPV vertritt.
 - 2) einen entsprechenden Antrag an den Vorstand des Instituts stellt und ein persönliches Gespräch mit dem Vorstand oder einem von ihm benannten Mitglied/Kommission geführt hat.
 - 3) Bei § 5 a) 1a), b) und 4 sind sie nur stimmberechtigt soweit es assoziierte Mitglieder betrifft.
- 4.3 Affilierte Mitgliedschaft
Die Wahl zum affilierten Mitglied (GPI) erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bewerbungen sind gemäß §4.2.2 an den Vorstand des Institutes zu richten.
Die Bewerber müssen eine fundierte psychotherapeutische Ausbildung absolviert und sich in ihrer praktischen und/oder wissenschaftlichen Arbeit psychoanalytisch orientiert haben sowie besonders die in der Satzung niedergelegten Ziele des Horst-Eberhard-Richter-Instituts für Psychoanalyse und Psychotherapie Gießen e.V. gemäß §2 verfolgen.
Bei § 5 a) 1a) und b) sind sie nur stimmberechtigt, soweit es affilierte Mitglieder betrifft.
Affilierte Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, außer bei Angelegenheiten, die spezifische Belange der Psychoanalyse/DPV betreffen.
- 4.4 Ruhen der Mitgliedschaft
Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft im Horst-Eberhard-Richter-Institut für Psychoanalyse und Psychotherapie Gießen e. V. auf Antrag ruhen lassen, wenn gleichzeitig die Mitgliedschaft in einem anderen Institut der DPV/IPV besteht. Während dieser Zeit hat das Mitglied im Institut kein aktives oder passives Wahlrecht sowie kein Stimmrecht (Beschluss des Instituts vom 03.09.1996).
- 4.5 Unvereinbarkeit
Die Mitgliedschaft im Verein und die Berufsausübung als Psychoanalytiker und Psychotherapeut ist mit einer ethischen Grundhaltung von Freiheit, Toleranz und Aufklärung verbunden und mit einer Betätigung, die dem entgegensteht, unvereinbar.
- 4.6 Beendigung der Mitgliedschaft
(1) Die Kündigung erfolgt durch das Mitglied in schriftlicher Form an den Vorstand 6 Wochen zum Quartalsende

(2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen Satzungsbestimmungen oder Interessen der Vereinigung gröblich verstößt oder gegenüber Kollegen, Patienten oder sonst wie ein unehrenhaftes, insbesondere berufsunwürdiges Verhalten zeigt, das geeignet ist, das Ansehen des Berufsstandes und/oder des Instituts zu beeinträchtigen.
- 4.7 Ausbildungskandidatinnen und -kandidaten (AP, TFP, KJP, SoKuTh) erlangen mit der Zulassung zur Ausbildung oder Weiterbildung am Horst-Eberhard-Richter-Institut für Psychoanalyse und Psychotherapie Gießen e.V. die Kandidatenmitgliedschaft.
- Die Kandidatenmitgliedschaft erlaubt die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Kandidatenmitglieder haben Mitspracherecht in Institutsangelegenheiten und Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen. Kandidatenmitglieder dürfen in Gremien und Arbeitsgruppen mitwirken, sofern diese nicht die Ausbildung selbst betreffen.

- Kandidatenmitglieder dürfen nicht Entscheidungen über eigene Ausbildungsangelegenheiten oder die Finanzierung der Ausbildungsgänge treffen. Kandidatenmitglieder sind nicht stimmberechtigt bei Belangen und Funktionen der Ausbildung, sowie bei Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- Die Kandidatenmitgliedschaft besteht für die Dauer der Aus- und Weiterbildung

§5 - Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- 1a) die Aufnahme von Mitgliedern,
- 1b) den Ausschluss von Mitgliedern
Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen bei Rückstand des Mitgliedsbeitrages von mehr als 1 Jahr und bei einem schädigenden Verhalten gegenüber den Interessen des Vereins.
- 2) Satzungsänderung
- 3) Vereinsauflösung
- 4) Fortbildung nicht-analytischer Berufsgruppen
- 5) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer sowie Entlastung des Vorstandes
- 6) die Abwahl des Vorstands
- 7) den Voranschlag und besondere Ausgaben
- 8) die Beitragshöhe
- 9) die Geschäftsordnung

Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahres- und Kassenbericht entgegen.

b) Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Über Satzungsänderung, Ausschlüsse von Mitgliedern und die Vereinsauflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei die Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich ist. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so wird binnen sechs Wochen eine weitere Versammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der Erschienenen in jedem Fall beschlussfähig ist, darauf ist in der Einladung zur Wiederholungsversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

c) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, nach Ablauf des Geschäftsjahres, mit einer Ladungsfrist von vier Wochen, schriftlich einzuberufen. Diese Ladungsfrist entfällt bei weiteren Mitgliederversammlungen. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer gemeinsam zu unterschreiben ist.

d) Die Mitglieder verpflichten sich, einen monatlichen Beitrag zu leisten. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§6 - Vorstand (i. S. des BGB §26)

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- den Ausbildungsleitern der einzelnen Sektionen
(Psychoanalyse, Psychotherapie, Familientherapie)
- dem Geschäftsführer
- dem Schatzmeister

Der Vorsitzende und der Geschäftsführer sind alleine vertretungs- und unterzeichnungsberechtigt.

Der Vorsitzende und der Geschäftsführer des Instituts sowie der Leiter des örtlichen Ausbildungsausschusses für Psychoanalyse müssen Mitglieder der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung (DPV) sein.

Die in Absatz 1 genannten Vorstandmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 6a - Haftung des Vereinsvorstands

- a) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Einrichtungen des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- b) Ein Vorstandsmitglied haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.
- c) Ist ein Vorstandsmitglied einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- d) Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

§7 - Kassenprüfung

- 1) Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer, die von einer Mitgliederversammlung für das kommende Geschäftsjahr gewählt werden.
- 2) Die Kassenprüfer stellen den Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters.

§8 - Auflösung

Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss von Dreiviertel aller Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung bzw. bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke. Fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Psychoanalytische Vereinigung (DPV), Körnerstraße 12, 10785 Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Eine Rückerstattung von Vereinsvermögen an die Mitglieder ist ausgeschlossen.